



Satzung
der
Narrenzunft
Bad Schussenried e.V. 1949

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949“ und hat seinen Sitz in Bad Schussenried.

Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Biberach an der Riß Nr. 186 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, ist insbesondere
 - a) Pflege des Karnevals und der Fasnet auf traditions-, landsmannschaftlich und örtlich gebundener Grundlage,
 - b) Beratende und helfende Funktion gegenüber Vereinen,
 - c) Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, der GEMA und anderen Institutionen und Verbänden,
 - d) Unterhaltung eines Archivs,
 - e) Förderung der Jugendarbeit im Verein,
 - f) Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsportes,
 - g) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen, von Brauchtumsveranstaltungen und Narrentreffen im Rahmen des Satzungszwecks.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e.V. 1958
 - b) im Bund Deutscher Karneval e.V.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein gliedert sich in
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder)
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein aktiv oder passiv unterstützt.
Minderjährige können nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.

3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pflege des Karnevals oder der Fasnet oder um die Zunft besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen.

§ 4 - Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

1. Der Antrag zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Antragsstellung. Die Aufnahme wird durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen und schriftlich bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt einen Monat nach dieser Bestätigung. Nach der ersten Beitragszahlung erfolgt die Aushändigung der Mitgliedskarte.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod eines ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglieds
 - c) Ausschluss
3. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Präsidium schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag des Präsidiums auch dann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben ist.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei vereinsschädigem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des Vereins bewusst entgegenarbeitet.
5. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt. Der Ausschlussantrag ist an das Präsidium schriftlich einzureichen, das nach Anhörung des Auszuschließenden über den Ausschluss entscheidet. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist zu benachrichtigen. Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden endgültig.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt. Es kann in Organe des Vereines gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mit zuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins bei zutragen.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, keine Gewinnanteile und Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Inanspruchnahme vom sachlichen Vereinseigentum kann von Präsidium ein jeweils festzusetzender Unkostenbeitrag erhoben werden. Geistiges Eigentum des Vereins ist dem Urheberrechtsschutz unterworfen und darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Präsidiums nicht verwendet oder fremden Personen überlassen werden.
6. Der Verein haftet nur für Schäden gegenüber Dritten.
7. Der Verein empfiehlt allen Mitgliedern den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. Für den Umfang des Versicherungsschutzes ist das Mitglied selbst verantwortlich.

§ 6 - Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Sie wird durch den Großen Rat festgelegt.
2. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch den Großen Rat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Vereinsjahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.
4. Beitragsbefreiungen können in Härtefälle auf Vorschlag des Präsidiums mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Aufnahmegebühr.
5. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird von Fall zu Fall durch das Präsidium festgesetzt.
6. Der Große Rat kann Umlagen als Sonderbeiträge für ordentliche Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Ein solcher Sonderbeitrag kann auch von fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern verlangt werden und ist ebenfalls mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Großen Rates zu beschließen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Große Rat

§ 8 - Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist. Die Einberufung der Versammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dieses Erfordernis ist durch die Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt „Schussenbote“ erfüllt.

- a) Die Wahlen des Präsidiums finden im 2-jährigen Turnus statt. Wobei jeweils nur der 1. Teil oder der 2. Teil des Präsidiums zu wählen ist.

1. Teil: Präsident, Zunftmeister, Schatzmeister
2. Teil: Geschäftsführer, Vizepräsident, Vizezunftmeister und Sitzungspräsident

Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.

- b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.
 - c) Fasst den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums.
 - d) In der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder antragsberechtigt.
 - e) Behandelt eingegangene Anträge, die spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe als außerordentliche Mitgliederversammlung.
 3. Die Große Ratsversammlung
 - a) Setzt die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest und beschließt über Umlagen.
 - b) Bestimmt den Zunftrat und zwei Revisoren.
 - c) Nimmt die Beschwerde über die Aberkennung von Ehrentiteln entgegen und entscheidet anschließend darüber.

4. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung muss vorgenommen werden wenn $\frac{1}{3}$ der Abstimmungsberechtigten dies verlangt.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Präsidium bestimmt.

§ 9 - Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

Präsident
Geschäftsführer
Zunftmeister
Schatzmeister
Vizepräsident
Vizezunftmeister
Sitzungspräsident
Protokollführer

2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Versammlung bestellen, die dann über das neue Präsidiumsmitglied zu bestimmen hat.

3. Beratend sind in das Präsidium berufen

der Programmdirektor

der 1. Vorsitzende des Fördervereins für Brauchtums- und Jugendpflege der Narrenzunft Bad Schussenried e.V.

der Obermaskenmeister

4. Der Präsident in seiner Verhinderung der Geschäftsführer leitet die Präsidiumssitzung und die Große Ratssitzung.
5. Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach Maßnahme der Satzung.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder der Geschäftsführer je allein.
7. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte durch.

§ 9 a - Der Große Rat

Elferräte

Zunfräte im grünen Häs

Programmdirektor/in
stellvertretende(r) Programmdirektor/in

Obermaskenmeister/in

Maskenmeister/in
stellvertretende(r) Maskenmeister/in
2. stellvertretende(r) Maskenmeister/in

Leiter/in des Umzuges
stellvertretende(r) Leiter/in des Umzuges

Leiter/in der Garden und Hofballettes
stellvertretende(r) Leiter/in der Garden und des Hofballettes

Leiter/in der Dekoration
stellvertretende(r) Leiter/in der Dekoration

Leiter/in der Redaktion
stellvertretende(r) Leiter/in der Redaktion

Leiter/in des Vereinsarchivs
stellvertretende(r) Leiter/in des Vereinsarchivs

Leiter/in der Kasse (Stadthalle)
stellvertretende(r) Leiter/in der Kasse (Stadthalle)

Fuchsenmayor
Stellvertretender Fuchsenmayor

Leiter/in der Kostümverwaltung
Stellvertretende(r) Leiter/in der Kostümverwaltung

Leiter/in der Technik
stellvertretende(r) Leiter/in der Technik

Leiter/in des Bühnenstabes
stellvertretende(r) Leiter/in des Bühnenstabes

Die Mitglieder des Großen Rates sind verpflichtet bei allen Veranstaltungen der Zunft oder Sitzungen anwesend zu sein. Begründete Entschuldigungen zählen als Teilnahme. Das Präsidium entscheidet über Begründung einer Entschuldigung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 - Kassenprüfung

Die Revisoren prüfen die Kasse und das Rechnungswesen in der Regel jährlich einmal. Über das Ergebnis berichten sie dem Präsidium schriftlich und in der Mitgliederversammlung mündlich. Sie nehmen an den Sitzungen des Präsidiums nicht teil, können jedoch beratend zugezogen werden.

§ 11 - Elferrat

1. Die Mitglieder des Elferrates sind verpflichtet bei allen Veranstaltungen der Zunft oder Sitzungen anwesend zu sein. Begründete Entschuldigungen zählen als Teilnahme. Das Präsidium entscheidet über Begründung einer Entschuldigung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Große Rat entscheidet über die Beschwerden von Auszuschließenden mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden.
3. Über das Nachrücken der Elferräte entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 12 - Ältestenrat

1. Die Mitglieder des Ältestenrats werden mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen einer gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Großen Rat gewählt. Zum Ältestenrat kann nur gewählt werden, wer mindestens 8 Jahre ununterbrochen Elferrat war.
2. Der Ältestenrat soll den Elferrat beraten.
3. Mitglieder des Ältestenrats können zur Großen Ratssitzung eingeladen werden. Maximal fünf der anwesenden Ältestenratmitglieder sind bei Abstimmungen in Großen Ratssitzungen stimmberechtigt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Elferrat als Beschwerdeinstanz mitwirkt. (§ 11, Ziffer 2)

§ 13 - Garden und Gruppen der Zunft

1. Die Zunft unterhält gegenwärtig folgende Garden und Gruppen

- | | |
|-------------------|---------------|
| a) kleine Garde | (Kinder) |
| b) mittlere Garde | (Jugendliche) |
| c) große Garde | (Erwachsene) |
| d) Hofballet | |
| e) Fuchsenrat | |

Maskengruppen

- | | |
|---|-------------------------|
| f) Bad Schussenrieder Hexen | (Sitz Roppertsweiler) |
| g) Bad Schussenrieder Riedmeckeler | (Sitz Kleinwinnaden) |
| h) Bad Schussenrieder Putten | (Sitz Bad Schussenried) |
| i) Bad Schussenrieder Hurgler, Bruttler und Bähmull | (Sitz Sattenbeuren) |
| j) Bad Schussenrieder Rauchhäusler | (Sitz Kürnbach) |
| k) Bad Schussenrieder Riedteufel | (Sitz Bad Schussenried) |

2. Jede Garde oder Gruppe untersteht einem Leiter oder Meister. Über die Auflösung einer Garde oder Gruppe oder die Gründung einer Weiteren, entscheiden Präsidium und der Große Rat.
3. Auftritte bei anderen gesellschaftseigenen Veranstaltungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Präsidiums. Dasselbe gilt für den Zunfttrat sowie alle anderen Aktiven.
4. Eine gesonderte Maskenordnung jeder Gruppe ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 - Ehrentitel

1. Besonders verdienten Mitgliedern, in besonderen Fällen auch Außenstehenden, können besondere Ehrentitel verliehen werden.

Es ist zu unterscheiden zwischen Ehrentitel für Aktive und Außenstehende:

A. Aktive

1. Ehrenpräsident
2. Ehrengeschäftsführer
3. Ehrenzunftmeister
4. Ehrenschatzmeister
5. Ehrenvizepräsident
6. Ehrenvizezunftmeister
7. Ehrensitzungspräsident

Der Ehrentitel kann nur nach mindestens 10 jähriger Tätigkeit im Präsidium verliehen werden.

B. Verdiente

1. Ehrenmitglieder

A. 1. Ehrenpräsident kann werden, wer als Präsident der Zunft besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Der Ehrenpräsident ist gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates.

B. 1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich mindestens 25 Jahre als Aktiver um das Wohl der Zunft besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums.

2. Wer gegen die Interessen des Vereins handelt, sich vereinschädigend verhält, wegen ehrenrühriger Handlung verurteilt oder aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann der Ehrentitel aberkannt bekommen. Darüber entscheidet das Präsidium. Der Betroffene ist hierüber schriftlich zu unterrichten. Er hat die Möglichkeit der Beschwerde beim Großen Rat die mit einfacher Stimmenmehrheit darüber abschließend entscheidet.

§ 15 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen an die öffentliche Körperschaft Stadt Bad Schussenried mit der Bestimmung, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2008 beschlossen und wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Bad Schussenried, den 27.03.2008

der Präsident der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949

Eberhard Wurst

und

der Geschäftsführer der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949

Siegfried Gögler

Bestimmungen zur Maskenordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Maskenordnung hat Gültigkeit für alle Häs- und Maskenträger der Maskengruppen der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949.

Zu leihende Masken und Häs müssen vorzeitig beim Maskenmeister beantragt werden. Ferner müssen diese spätestens 4 Wochen nach Aschermittwoch in gereinigtem und ordentlichem Zustand wieder beim Maskenmeister abgegeben werden, ansonsten ist eine Verzugsgebühr von wöchentlich 10,00 € zu entrichten.

Da die Urheberrechte der Masken der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949 unterliegen, ist es nur möglich, nach Rücksprache mit dem Maskenmeister und Präsidium gebrauchtes Häs und Maske zu veräußern oder Neues anfertigen zu lassen.

Die Maskennummer muss sichtbar getragen werden, sie darf weder verändert noch entfernt werden. Bei Verlust muss dies unverzüglich dem Maskenmeister mitgeteilt werden. Eine Weitergabe ist nicht möglich.

Das Häs und die Maske dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Maskenmeister an Mitglieder der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949 verliehen werden – und zwar nur an Mitglieder.

2. Verhaltensmaßnahmen

Mitglieder der Maskengruppen haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keinen Schaden verursachen bzw. das Ansehen der Zunft schädigen.

Der Alkoholkonsum kann und will nicht untersagt werden. Es darf aber nicht durch den Genuss von Alkohol zu Ausschreitungen kommen. Bei mutwilligen Handlungen ist der Schaden in voller Höhe durch den oder die Verursacher zu tragen.

Bei Veranstaltungen in Turn- und Festhallen oder ähnlichem darf nur das Häs getragen werden; Masken dagegen nur in einer Gruppe von mindestens 8 Personen und nach Rücksprache mit dem Maskenmeister und Präsidium.

Bei Ausfahrten zu Nachtveranstaltungen muss das Jugendschutzgesetz in vollem Maß berücksichtigt werden, sodass sich nur Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr daran beteiligen können (auch Wirtschaftsrunde).

Die Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949 legt zu auswärtigen (Veranstaltungen) immer eine gemeinsame (Bus-) Abfahrt fest. Es wird Wert auf eine pünktliche und vollzählige Rückfahrt gelegt.

Die Masken der Maskengruppen der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949 haben zu Umzügen in vollständigem Häs zu erscheinen (siehe Maskenordnung).

Jeder aktive Maskenträger sollte sich mindestens an der Hälfte der auswärtigen Umzüge beteiligen.

3. Sanktionen

Verstößt ein Mitglied gegen die Maskenordnung, so können gegen Ihn oder Sie Sanktionen erlassen werden.

Dies sind im Einzelnen:

1. Verwarnung
2. Sperre für einen oder mehrere Umzüge
3. Sperre für die ganze Fasnachtssaison
4. Ausschluss aus der Maskengruppe

Sollten weitere Probleme auftreten, werden diese vom Maskenmeister und Präsidium abgeklärt.

Bad Schussenried, den 27. März 2008

der Präsident der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949

Eberhard Wurst

und

der Geschäftsführer der Narrenzunft Bad Schussenried e.V. 1949

Siegfried Gögler

Maskenordnung

Bad Schussenried

Hexen

Gründungsjahr 1951

Ortsteil Roppertsweiler

Bad Schussenried e.V. 1949

1. Maske

Die Maske muss holzgeschnitzt und von Hand hergestellt werden.

Die Gesichtsform der Maske soll nicht verunstaltend wirken, sondern dem Aussehen einer Hexe entsprechen.

Bei der Farbgebung der Maske soll darauf geachtet werden, dass möglichst Brauntöne verwendet werden.

Das Gestalten von Zähnen, Augenbrauen und Warzen sind jedem freigestellt.

2. Kopftuch

Das Kopftuch besteht aus rotem Stoff, durchsetzt mit weiß/grünem Muster.

Auf dem Kopftuch ist ein Abzeichen der Hexen aufgenäht.

Die Größe des Kopftuches richtet sich auch nach der Größe der Hexe.

3. Bluse

Die Bluse besteht aus braunem Stoff.

Am linken Oberarm ist das Abzeichen der Gruppe mit integriertem Vereinsnamen aufgenäht.

4. Rock

Der Rock besteht aus grünem Stoff. Der Rock sollte mindestens über die Knie reichen.

5. Schürze

Die Schürze besteht aus ocker und braunem Rock. Die Größe der Schürze richtet sich nach der Größe der Hexe (Halbschürze, keine Latzschürze).

6. Spitzenhose

Diese Hose besteht aus weißem Stoff, an deren Enden Spitzen angenäht werden. Die Hose sollte mindestens 10 cm länger als der Rock sein.

7. Strümpfe

Die Farben der Strümpfe sollten im Wechsel von rot und weiß angefertigt werden. Die Länge der Strümpfe muss in Einklang mit der Spitzenhose gebracht werden.

8. Schuhe

Strohschuhe sind zutragen.

9. Handschuhe

Die Handschuhe müssen braun sein.

10. Besen

Der Besen ist ein naturbelassener Reisigbesen. Die Größe des Besens soll mindestens der Körpergröße entsprechen.

11. Laufbendel

Der gültige Laufbendel muss fest und sichtbar am Kopftuch angebracht werden.

Maskenordnung

Bad Schussenried

Riedmeckeler

Gründungsjahr 1952

Ortsteil Kleinwinnaden

Bad Schussenried e.V. 1949

1. Maske

Die Maske muss holzgeschnitzt von Hand hergestellt werden.

Die Gesichtsform der Maske soll nicht verunstaltend wirken, sondern dem Aussehen eines Riedmeckelers entsprechen.

Die Gestaltung von Zähnen, Warzen und tiefen Falten sind von Maske zu Maske verschieden.

2. Strohhut

Der Strohhut soll möglichst einen großen Rand und eine dunkelgrüne Farbe haben.

Darunter wird eine braune Haube mit rundem Lederbesatz getragen.

3. Bluse

Die Bluse besteht aus kornblumenblauem Stoff und hat braune Besätze.

Am linken Oberarm ist das Abzeichen der Gruppe mit integriertem Vereinsnamen aufgenäht.

4. Hose

Die Hose besteht aus braunem Stoff und soll reichlich weit geschnitten sein.

5. Schuhe

Es sind schwarze halbhohle Schnürschuhe zu tragen.

6. Handschuhe

Die Handschuhe müssen schwarz oder braun sein.

7. **Holzstecken**

Am Holzstecken sollte ein Stück Torf befestigt sein.

8. **Laufbendel**

Der gültige Laufbendel muss fest und sichtbar an die braune Haube angebracht werden.

Maskenordnung

Bad Schussenried

Putte

Gründungsjahr 1968

Bad Schussenried e.V. 1949

1. Maske

Die Maske muss holzgeschnitzt von Hand hergestellt werden.

Die Gesichtsform soll großflächig sein.

Der Haarwulst soll nicht zu weit über die Maske ragen.

Die Farbgebung für die gesamte Maske ist gleichmäßig goldfarben.

2. Kopftuch

Das Kopftuch besteht aus gelber oder goldfarbener Kunststoffseide.

Die Größe des Kopftuches richtet sich nach der Größe des Trägers.

3. Oberteil

Das Oberteil besteht aus dunkelrotem Samtstoff und ist hochgeschlossen.

Als Kragen ist ein 2 cm Stehbord anzubringen.

Links und rechts sind auf der Vorderseite unterhalb des Kragens goldfarbene Holzmuscheln anzubringen.

Das Oberteil hat einen runden Ausschnitt mit ca. 15 cm langem Schlitz, oben Knopf und Knopfloch.

Am linken Oberarm ist das Abzeichen der Gruppe mit integriertem Vereinsnamen aufgenäht.

Oberteil wird über der Hose getragen.

4. Hose

Die Hose besteht aus gleichem Stoff und Farbe wie das Oberteil.

Die Hose ist weit geschnitten mit Falten und lang bis zu den Füßen.

5. Gürtel

Der Gürtel ist aus hellbraunem Leder und soll zwischen 5 cm und 8 cm breit sein.

Am Gürtel befinden sich 5 Kupferschellen unterschiedlicher Größe (9 cm, 7 cm, 6 cm), wobei die größte Glocke in der Mitte ist.

Das Gürtelschloss ist viereckig, Eindorn und aus Messing.

Für Kinder ist alternativ auch eine goldfarbene Kordel zugelassen.

6. Strümpfe

Die Strümpfe müssen rot gehalten sein.

7. Schuhe

Die Schuhe müssen schwarz gehalten sein.

8. Handschuhe

Die Handschuhe sind weiß zu halten.

9. Korb

Mitgeführt wird ein weiter, runder, unbemalter Weide-Henkelkorb mit Süßigkeiten. Nicht gestattet sind Sägemehl, Sägespäne oder Papierschnitzel.

10. Laufbendel

Der gültige Laufbendel muss fest und sichtbar am Kopftuch angebracht werden.

Maskenordnung

Bad Schussenried

Hurgler, Bruttler und Bähmull

Gründungsjahr 1969

Ortsteil Sattenbeuren / Torfwerk

Bad Schussenried e.V. 1949

Zu einem Hurgler / Bruttler gehören im Einzelnen:

1. Maske

Die Maske muss aus Holz von Hand geschnitzt hergestellt werden.

Der Hurgler hat eine ovale Form mit ausgeprägter Nase. Die Farben reichen von Braun über Blauton ins Rote.

Der Bruttler hat eine längliche Form mit auffällig großen Augen.
Die Farben des Bruttlers sind hellbraun, hell- und dunkelgrün vermischt.

2. Hut

Der Hut ist ein großer schwarzer Filz-Schlapphut

Der Hutschmuck besteht aus Fasanen-, Enten-, Hühnerfedern (keine Pfauenfedern).

Hutband aus braunem Stoff (wie Hose) und roter Kordel oder bunter Bordüre.

Reichlich Haare sind aus schwarzer Wolle am Hut zu befestigen.

3. Cape

Das Cape mit Kapuze ist aus Umhang- und Hemdstoff anzufertigen.

4. Hemd

Das Hemd besteht aus braunem Stoff.

Am linken Oberarm ist das Abzeichen der Gruppe mit integriertem Vereinsnamen aufgenäht.

5. Umhang

Der ärmellose Umhang ist grün, und hat große Zacken am unteren Saum.

6. Hose

Die weite Hose ist aus braunem Stoff mit aufgesetzten Flecken.

Es kann eine aufgesetzte Tasche aus Fleckenstoff angebracht werden.

7. Strick

Der braune Hanfstrick wird locker um den Bauch gebunden und so getragen, dass die Enden möglichst nicht über den Umhang herunterhängen.

8. Schuhe

Es sind knöchelhohe Schnürschuhe (unter der Hose) zu tragen. In den Farben braun oder schwarz.

9. Handschuhe

Die Handschuhe müssen schwarz oder braun sein.

10. Stock

Der Stock ist aus Birkenholz naturbelassen.

Die Größe des Stocks ist vom jeweiligen Hästräger seiner Größe anzupassen.

11. Laufbendel

Der gültige Laufbendel ist fest und sichtbar am Cape/Kapuze zu befestigen.

Hurgler und Bruttler sind von Ihrem ganzen Wesen und Ihren Lebensumständen her ein mürrischer, zurückhaltender Menschenschlag, dem sprühende Lebensfreude fremd ist. Sie gehen deshalb mit langsamem, fast schleppendem Schritt auf ihrem Birkenstock gestützt.

Die Bähmull stellt nach dem Hurgler und Bruttler einen weiteren oberschwäbischen Menschenschlag dar.

Es handelt sich hierbei um eine Frauengestalt, die dem Erscheinungszeitraum der Hurgler und Bruttler entspricht sowie eine gewisse Seelenverwandtschaft mit ihnen aufweist. Durch ihre einfache und kindliche Art gilt sie als mit Gehirnschmalz nicht besonders üppig ausgestattete Person. Aber durch eine gewisse Bauernschläue und Abgeschlagenheit versteht es die Bähmull, ohne große Verpflichtungen und Arbeit durchs Leben zu kommen.

Ihre fröhliche und etwas naive und arbeitsscheue Lebenseinstellung zeigt sich im Ausdruck der Maske und des in ihrem Korb mitgeführten „Gruscht“.

Das Häs ist der Zeit entsprechend einfach gehalten und in Anlehnung an ihren Lebensraum aus bäuerlichem Ursprung.

Wie bei Hurgler und Bruttler sind die Grundfarben in Erd- und Brauntönen gehalten, angelehnt an die Farbe des Bodens und der Felder im oberschwäbischen Raum.

Zu einer Bähmull gehört im Einzelnen:

1. **Maske**

Die Maske ist aus Holz und von Hand geschnitzt.
Sie hat eine ovale Form mit weiblichem, verschmitzt lachendem Ausdruck.
Die Wangen sind rund und die Nase ausgeprägt.
Die Farbe ist in hellen Brauntönen zu halten, die Wangen leicht gerötet.

2. **Haube**

Die Haube aus dunkelbraunem Baumwollstoff umschließt die Maske komplett.
Am Hinterkopf ist sie mit einer Schleife versehen. Sie ist mit naturfarbener Wolle eingefasst und verziert.
Bäuerliche und ländliche gestickte Motive ergänzen die Rückseite.

3. **Bluse**

Die Bluse ist einfach gehalten und aus hellbraunem Baumwollstoff.

Am linken Oberarm ist das Abzeichen der Gruppe mit integriertem Vereinsnamen aufgenäht.

4. **Weste**

Die ärmellose Weste ist aus naturfarbener Wolle einfach gestrickt.
Fünf bräunliche Knöpfe verschließen sie.
Eine aufgesetzte Stofftasche, farblich passend, ist erlaubt.

5. **Rock**

Der Rock besteht ebenfalls aus einem dunkelbraunen Baumwollstoff.
Der Saum ist eingefasst mit Schlingstichen aus naturfarbener Wolle.
Die Länge ist so zu wählen, dass der Rock kurz unterhalb des Knies endet und dieses komplett bedeckt.

6. **Schürze**

Die Schürze ist aus braunem und naturfarbenem Karostoff.
Sie wird am Rücken mit einer Schleife gebunden.

7. **Strumpfhose**

Die Bähmull trägt eine dunkelbraune Strumpfhose aus Wolle.

8. **Socken**

Über die Strumpfhose trägt sie naturfarbene Wollstrümpfe.

9. Schuhe

Es sind dunkle knöchelhohe Schnürbundschuhe zu tragen.

10. Handschuhe

Die Handschuhe müssen braun sein.

11. Korb

Der Drahtgitterkorb ist in dunklem Ton zu halten. Er kann rund oder oval sein.

12. Laufbendel

Der gültige Laufbendel muss fest und sichtbar rechts an der Haube angebracht werden.

Maskenordnung

Bad Schussenried

Rauchhäusler

Gründungsjahr 1972

Ortsteil Kürnbach

Bad Schussenried e.V. 1949

1. Maske

Die Maske muss handgeschnitzt aus Holz sein.

Die Maske sollte eine weibliche Gesichtsform haben.

Als besonderes Merkmal der Maske sollten die Augenbrauen besonders hervorgehoben werden. Auf der Stirn sollten einzelne Haarsträhnen eingeschnitzt werden.

Bei der Farbgebung der Maske sollten möglichst dunkle Braun- und Grüntöne verwendet werden. Insgesamt sollte sie rußgeschwärzt wirken.

2. Kopftuch

Das Kopftuch besteht aus einem weißen Stoff mit kleinen blauen Blümchen.

Das Kopftuch wird an der Maske befestigt und im Nacken zu einem Knoten zusammen gebunden.

3. Bluse

Die Bluse besteht aus senfgelbem oder beigem Velours-Stoff.

Am linken Oberarm ist das Abzeichen der Gruppe mit integriertem Vereinsnamen aufgenäht.

4. Weste

Die Weste besteht aus grauem Velours-Stoff. Sie ist innen mit grünem Gminder gefüttert. An der Knopfleiste sind beidseitig je 5 Silberknöpfe angenäht.

5. Rock

Der Rock besteht aus braunem Velours-Stoff. Er ist in Falten gelegt und sollte etwa 15 cm unters Knie reichen.

6. Schürze

Die Schürze ist aus blauem Stoff mit kleinen weißen Blümchen. Die Latzschürze hat lange Bänder, die auf dem Rücken gekreuzt und zu einer Masche gebunden werden.

7. Unterhose

Die weiße Unterhose muss bis unters Knie reichen, ist mit einem Gummi zusammen gezogen und ohne Spitzen.

8. Strümpfe

Die Rauchhäusler tragen dunkelgrüne Kniebundstrümpfe.

9. Schuhe

Es sind dunkle knöchelhohe Schnürschuhe zu tragen.

10. Handschuhe

Die Handschuhe müssen schwarz oder braun sein.

11. Stock

Der Rauchhäusler hat einen rußgeschwärzten Stock, an dem eine Schwarzwurst befestigt ist.

12. Laufbendel

Der gültige Laufbendel muss fest und sichtbar rechts am Kopftuch angebracht werden.

Maskenordnung

Bad Schussenried

Riedteufel

Gründungsjahr 1973

Bad Schussenried e.V. 1949

1. Maske

Die Maske muss holzgeschnitzt von Hand hergestellt werden.

Die Gesichtsform der Maske soll nicht verunstaltend wirken, sondern dem Aussehen eines Riedteufels entsprechen.

Bei der Farbgebung der Maske soll darauf geachtet werden, dass möglichst schwarzbraune Töne verwendet werden.

Das Gestalten von Zähnen und Pelzbesetzungen ist jedem freigestellt.

Die Hörner müssen aus Moorzweigen bestehen.

2. Kapuze

Die Kapuze besteht aus schwarzem Feincord. Der Gesichtsausschnitt ist mit roten Flammen gesäumt. Die Kapuze ist nach unten hin mit rotem Stoff eingesäumt und mit 6 Glocken versehen.

3. Jacke

Die Jacke besteht ebenfalls aus schwarzem Feincord deren Ärmel rot eingefasst sind.

Sie hat unten 6 Spitzen, welche rot eingesäumt sind und mit 6 Glocken versehen sind.

Am linken Oberarm ist das Abzeichen der Gruppe mit integriertem Vereinsnamen aufgenäht.

4. Hose

Es handelt sich hier um eine Kniebundhose aus rotem Feincord. Sie hat unten an jedem Hosenbein 4 Spitzen, welche mit schwarzem Stoff eingesäumt sind.

5. Schwanz

Der Schwanz besteht aus schwarzem Feincord. Das Ende muss mit Kuhhaaren besetzt sein.

6. Strümpfe

Die Strümpfe müssen rot sein. Die Länge der Strümpfe muss in Einklang mit der Hose gebracht werden.

7. Schuhe

Als Schuhwerk werden schwarze knöchelhohe Schnürstiefel getragen.

8. Handschuhe

Die Fingerhandschuhe müssen ebenfalls schwarz sein.

9. Gabel

Die Gabel besteht aus einem schwarzen Stiel mit 3 roten Zinken. Die Stiellänge darf max. 1,10 m betragen.

10. Laufbendel

Der gültige Laufbendel muss fest und sichtbar an der Kapuze angebracht werden.

Anmerkung: Die Satzungsänderung wurde am 23.05.2008 vom Amtsgericht Biberach a. d. Riß unter der Vereinsregister-Nr.: 186 bestätigt.